



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Billerbeck
Fachbereich Planen und Bauen
Markt 1
48727 Billerbeck

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld
Abteilung: 70 - Umwelt, FD 1 - Betrieblicher Umweltschutz
Geschäftszeichen: 70.1-2013/0550
Auskunft: Herr Schwering
Raum: Nr. 222, Gebäude I
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-7146
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9019
E-Mail: immissionsschutz@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de
Datum: 05.11.2013

Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Schweinemastanlage gem. § 16 BImSchG; Anhörung

Antragsteller: [REDACTED], 48727 Billerbeck
Antragsgegenstand: Aufstockung und Neuerrichtung und Betrieb eines Schweinemaststalls für insg. 1992 Tierplätze
Standort der Anlage: Esking 37a, Gem. Beerlage, Flur 30, Flurstück 38, 19

Antrag vom 24.06.2013
Mein Schreiben vom 19.08.2013
Ihr Schreiben vom 28.10.2013

Anhörung zur beabsichtigten Genehmigungserteilung und Gelegenheit zur erneuten Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19.08.2013 habe ich Sie im Rahmen des behördlichen Beteiligungsverfahrens nach § 11 der 9. BImSchV um Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben gebeten. Mit email vom 23.09.2013 haben Sie um Berichtigung der Antragsunterlage „Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben“ gebeten, da das Vorhaben anders als darin beschrieben als teilweise gewerblich zu beurteilen sei. Gleichzeitig wiesen Sie darauf hin, dass Ihnen vorher keine Stellungnahme möglich ist.

Spätestens mit Eingang der überarbeiteten und ergänzten Unterlagen bei Ihnen können die dortigen Antragsunterlagen als vollständig angesehen werden.

Mit Datum 28.10.2013 haben Sie zu der Maßnahme fristgerecht das erforderliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB versagt.

Zur Begründung äußern Sie im Wesentlichen generelle Bedenken zu fehlenden grundsätzlichen Untersuchungen und Grundlagenermittlungen zur Beurteilung der

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
VR-Bank Westmünsterland eG 5 114 960 600 (BLZ 428 613 87)
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. Für die Einschätzung der Umweltbelastung sei unter anderem der vorhandene tatsächliche Viehbestand in der Region und dem Kreis Coesfeld von Bedeutung. Diskutierte Grenzwerte von 2,0 GV/ha seien nach einigen Berechnungen bereits überschritten, andere Berechnungen gingen von geringeren Werten aus.

Eine verlässliche Datengrundlage läge für eine Entscheidung nicht vor, weshalb eine Risikobewertung nicht möglich sei. Vorher müsse eine fundierte Datengrundlage geschaffen werden, um über weitere Stallbauten entscheiden zu können.

Außerdem gebe es bisher keine Bestandsaufnahme bezüglich der permanenten Schädigung der Umwelt, die durch den aktuellen Tierbestand bereits stattfindet. Zudem sei die tatsächliche Anzahl der in den Gemeinden, im Kreis oder im gesamten Münsterland gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztiere gänzlich unbekannt.

Für die Entscheidung zum Einvernehmen sei daher die Kenntnis der aktuellen Daten erforderlich. Hierbei seien auch aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Angesichts neuester wissenschaftlicher Untersuchungen und vor dem Hintergrund der Skandale Antibiotika-Missbrauch müssten die von Massentierhaltungsanlagen ausgehenden Risiken neu bewertet werden.

Wegen der fehlenden Grundlagen sei es daher nicht möglich, die Umweltverträglichkeit des Vorhabens abschließend zu beurteilen. Das Einvernehmen der Stadt könne daher nicht erteilt werden.

Gemäß § 36 Abs. 2 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich nach den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

Aufgrund der Lage des geplanten Projektes im Außenbereich der Stadt Billerbeck sind die Regelungen des § 35 BauGB maßgebend.

Erhebliche rechtliche Gründe für das Fehlen einer Genehmigungsvoraussetzung haben Sie in Ihrer Begründung nicht vorgetragen. Die im Antrag enthaltenen umfangreichen Gutachten ergeben, dass das Vorhaben insbesondere auch im Hinblick auf die von Ihnen angesprochenen Aspekte mit den öffentlich rechtlichen Vorschriften übereinstimmt und genehmigungsfähig ist.

Hierzu trage ich folgende Erläuterungen vor:

1. Schädliche Umwelteinwirkungen des Vorhabens nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB

Großvieheinheit / ha (GV/ha) und Luftreinhaltung

Nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) unter der Nr. 4.8 Abs. 6 sowie in Anwendung des Erlasses des Umweltministeriums zur Einführung des Stickstoffleitfadens ist zu prüfen, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gewährleistet werden kann, wenn hierfür Anhaltspunkte vorliegen.

Als Anhaltspunkte werden nicht nur die Überschreitung einer Viehdichte von 2 GV/ha Landkreisfläche genannt, sondern ebenso die Relevanz der Zusatzbelastung durch das geplante Projekt, das Vorhandensein stickstoffempfindlicher, gesetzlich geschützter Biotop- oder FFH Gebiete im Umfeld des Vorhabens u. a.

Daher leitet sich aus der Viehdichte als einem von mehreren Anhaltspunkten die Notwendigkeit eines Prüfverfahrens nach den Vorgaben der Nr. 4.8 der TA Luft so-

wie des Stickstoffleitfadens ab, jedoch keine gesonderten Grenzwerte, die im Falle einer Überschreitung zur rechtlichen Unzulässigkeit des Vorhabens führen könnten.

Im Kreis Coesfeld erfolgt in der Praxis für alle Genehmigungsverfahren die Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen hinsichtlich einer Zulässigkeit des geplanten Vorhabens, so auch bei dem beantragten Vorhaben.

Den Antragsunterlagen wurde ein Geruchs-, Ammoniak- und Staubgutachten beigelegt. Im Ergebnis wird im vorliegenden Fall durch ablufttechnische Maßnahmen für den geplanten Stall sowie für die vorhandenen Ställe sichergestellt, dass trotz der geplanten Erweiterung eine Schädigung von im Umfeld liegenden Biotopen nicht zu besorgen ist.

Im Genehmigungsverfahren sind das Regionalforstamt sowie die untere Landschaftsbehörde beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert worden. Die Ergebnisse der dort vorgenommenen fachlichen Prüfungen sind plausibel und werden von mir zu Eigen gemacht. Hierbei nehme ich Bezug auf die entsprechenden Stellungnahmen vom 18.09.2013 und 07.10.2013.

Hinsichtlich von der antragsgegenständlichen Tierhaltungsanlage zu erwartenden Luftverunreinigungen durch Bioaerosole ist im Ergebnis davon auszugehen, dass bei ordnungsgemäßem Betrieb der erweiterten Gesamtanlage gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bewohner in der Nachbarschaft nicht zu besorgen sind.

Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung

Die mögliche Neubewertung von Risiken in der Intensivtierhaltung auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Antibiotikaeinsatz (Antibiotikamissbrauch) und seinen Folgen ist nicht Gegenstand der Prüfung der Zulässigkeit konkreter Tierhaltungsprojekte in behördlichen Genehmigungsverfahren.

2. Planungsrecht

Die beantragte Tierhaltung ist, soweit sie die Aufstockung des bestehenden Stalls von 720 auf 832 Tiere und die Vergrößerung des Güllesilos betrifft, als Landwirtschaft gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert.

Die Errichtung und der Betrieb des neuen Schweinemaststalls für 1.160 Tiere ist als gewerblich einzustufen und nach § 35 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB zu beurteilen. Eine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht nicht. Da im Gemeindegebiet Billerbeck auch keine Fläche zur Verfügung steht, die für die Ansiedlung eines gewerblichen Tierhaltungsbetriebes geeignet ist und im Antrag eine ausreichende Erschließung nachgewiesen wird, ist die Anlage wegen ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung im Außenbereich der Stadt Billerbeck vorzusehen.

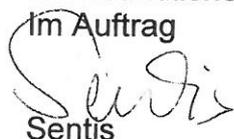
Im Ergebnis hat die Antragsprüfung ergeben, dass weder umweltrechtliche noch andere öffentliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen. Insgesamt sehe ich daher keine in den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB enthaltenen Gründe für eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens.

Ich beabsichtige deshalb, gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in der Fassung vom 18.07.2013 (GV.NRW. S. 493) mit Erteilung der Genehmigung für das beantragte Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen ersetzen.

Vor einer abschließenden Entscheidung gebe ich Ihnen hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 5 BauO NRW **bis zum 16.12.2013** Gelegenheit, Stellung zu nehmen bzw. erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sentis', written over the printed name 'Sentis'.

Sentis